

## Entscheidungsgründe.

1.

Nach Ansicht des Gerichts folgt schon aus der Natur der Sache, daß, wenn bei dem Verleger eines in Lieferungen (Hefen) erscheinenden Werkes die Bestellung wegen Lieferung einer gewissen Anzahl des ersten Hefes erfolgt und diese Bestellung von dem Verleger angenommen wird, derselbe rechtlich verpflichtet ist, nunmehr dem Besteller auf dessen Verlangen auch die folgenden Hefte bis zum Schlusse des Werkes zu liefern. Eben deshalb ist es auch als der mutmaßliche Wille der Kontrahenten anzusehen,

— vgl. Annalen des vormal. Kgl. Ober-Appell.-G. Dresden.

N. F. V. 427 —

daß in diesem Sinne sowohl die Bestellung des ersten Hefes des Werkes seitens des Bestellers als auch die Ausführung dieser Bestellung seitens des Verlegers erfolgt.

2.

Der Inhalt der vom Kläger lt. Nr. III behaupteten buchhändlerischen Usance entspricht dem vorstehend Gesagten und es ist das Bestehen dieser Usance durch den vernommenen Sachverständigen bestätigt.

3.

Da nun unter den Parteien Einverständnis darüber herrscht, daß der Beklagte früher an der Kläger auf dessen Bestellung die Lieferung von soviel Exemplaren der 1., 2. und 3. Auflage des in Frage stehenden Werkes »Lehrbuch der Anatomie von Ziegler« bewirkt hat, als diejenigen ausmachen, in Bezug auf welche einschließlich der Freiemplare der Kläger jetzt die Schlußlieferungen verlangt (s. Nr. I. 3. 4 des Thatbestandes), so erscheint diese Forderung an sich nach dem Gesagten begründet und liquid. Auch inbezug auf die Schlußlieferung der 2. Auflage, von welcher der Kläger 59 für 52 Exemplare fordert, geht dem Gerichte kein Bedenken bei. Denn die Lieferung von 7 Freiemplaren (59 für 52) würde sich zwar streng genommen erst bei der Bestellung von 56 Exemplaren ergeben (9 für 8, s. Nr. I 1 des Thatbestandes). Allein aus der eigenen Aufstellung des Beklagten Bl. 7 ergibt sich, daß bereits früher von ihm 59 für 52 Exemplare geliefert worden sind, und er hat auch im jetzigen Rechtsstreite nach dieser Richtung hin keinen besonderen Einwand erhoben.

4.

Da gegenwärtig der Kläger mit voller Bestimmtheit die Schlußlieferungen von so vielen Exemplaren verlangt, als von welchen ihm die früheren Hefte auf seine Bestellung von dem Beklagten geliefert worden sind, so macht es nichts aus, wenn bei früheren Bestellungen der Kläger nicht immer der wünschenswerten Bestimmtheit sich befleißigt haben sollte. Ebenso erscheint es bedeutungslos, wenn in einzelnen früheren Fällen die Parteien sich dahin verständigt haben sollten, daß der Kläger nachfolgende Hefte von einer geringeren Anzahl Exemplaren, als derjenigen der früher bezogenen, vom Beklagten geliefert erhalten. Denn hieraus allein würde sich noch nicht die Folgerung herleiten lassen, daß solchen einzelnen Vereinbarungen die Tragweite in dem Sinne beizulegen sei, daß, wie der Beklagte angenommen wissen will, die Anwendung der bestehenden »Usance« (s. Nr. 2) für das Verhältnis der Parteien zu einander betreffs des fraglichen Wertes überhaupt ausgeschlossen sein solle. Auch der vernommene Sachverständige hat sich in derselben Weise, wie vorstehend, geäußert (s. das Protokoll Bl. 28 b). Nach dem Gesagten ist dem vom Beklagten in der fraglichen Beziehung geltend Gemachten (s. Nr. III lit. a bis h des Thatbestandes) eine rechtliche Folge nicht zu geben. So viel aber das lt. Nr. III lit. i des Thatbestandes vom Beklagten behauptete anlangt, so würde dem Rechte, auf der Erfüllung eines Vertrages zu bestehen, der Umstand, daß der Forderungsberechtigte

einen gleichartigen Gegenstand wie denjenigen des Vertrages schon anderswoher erlangt hat, allenfalls nur, nach der Analogie von § 858 des B. G. B., dann entgegengestellt werden können, wenn seinerseits die Geltendmachung des Rechtes auf Vertragserfüllung wider den Verpflichteten gegen Treue und Glauben und gegen die Handlungsweise eines redlichen Mannes verstieße; für die Annahme aber, daß dies im vorliegenden Falle auf Seiten des Klägers zutrefte, gebietet es an jedem Anhalte.

5.

Hätte der Kläger in der That, wie der Beklagte behauptet (s. Nr. III des Thatbestandes), in einem anderen Streitfalle der Parteien sich der Nichtbeachtung einer bestehenden Usance gegen den Beklagten schuldig gemacht, so folgt doch hieraus, wie ohne weiteres erhellt, für den Beklagten nicht das Recht, seinerseits in dem jetzt vorliegenden Falle sich der Erfüllung der an sich ihm gegen den Kläger obliegenden rechtlichen Verpflichtung zu weigern, und es steht ihm dieses Recht insbesondere nicht nach dem Geiste einer Gesetzgebung zu, nach welcher sogar bei einem und demselben Vertrage der eine Kontrahent von dem Vertrage nicht einseitig deshalb zurücktreten und dessen Erfüllung verweigern kann, weil der Gegner noch nicht erfüllt hat; vgl. § 864 des B. G. B.

6.

Die Entscheidung hinsichtlich der Prozeßkosten entspricht der Bestimmung von § 87 der C. P. O. Im übrigen wird auf § 650 der C. P. O. verwiesen.

## Auktionspreise.

(Siehe auch Nr. 147.)

Bei der im März bei Porquet in Paris stattgehabten Versteigerung der Bibliothek des Herrn Lebarbier de Tinant wurden folgende hervorragende Preise erzielt:

- Hore beate Marie Virginis. (Almanach auf 1527 bis 1541.) 8°. 112 Blatt. Paris o. J., de l'imp. Germain Hardouyn. Gotische Charaktere, auf Pergament gedruckt: 525 Frcs.
- Les Provinciales. Cologne 1684, B. Winfelt. Mit dem Wappen des Grafen Hoym: 2500 Frcs.
- Divini Platonis opera. 3 Bde. 16°. Genevae 1592, apud J. Stoer. Einbd. des 16. Jahrh.: 1005 Frcs.
- Almanach iconologique 1765—69, 71—74, 76—81. Illustr. von Gravelot. Erste Form. 15 Bde. kl. 12°. Paris o. J., Latré. Alter Einbd.: 1000 Frcs.
- Seconde suite d'estampes pour servir à l'histoire des modes et du costume en France dans le 18. siècle. 8°. Paris année 1776, Moreau. Illustr. Unbeschnitten. Einbd. von Thibaron-Joly: 1205 Frcs.
- Anacréon, Sapho, Bion et Moschus. 4°. Paphos et Paris 1773, chez Le Boucher. Gr. Pap., alter Einbd.: 965 Frcs.
- Ovide, Métamorphoses, trad. p. Banier. 4 Bde. 4°. Paris 1767—1771, Leclerc. Erster Abdruck in altem Einbd.: 1450 Frcs.
- Le Roman de la Rose. Fol. Paris 1526, Galliot du Pré. Gotische Schrift. 2spaltig, alter Einbd.: 255 Frcs.
- Dorat, Les Baisers. 8°. Paris 1770, Lambert. Erster Abdruck. Einbd. von Trautz-Bauzonnet: 1500 Frcs.
- Dorat, Fables nouvelles. 2 Bde. gr. 8°. Paris 1773, Delalain. Gr. Pap. Holl. Pap. Tafeln in zweierlei Formen, mit beigefügten Stücken. Einbd. von Cuzin: 6100 Frcs.
- La Fontaine, Contes et nouvelles en vers. Ed. des Fermiers généraux. 2 Bde. 8°. Paris 1762, Barbon. Alter Einbd.: 2110 Frcs.
- Berquin, Idylles. O. O., o. J. (Paris 1775, Quillan); und Berquin, Romances. Paris 1776, Renouard. Zusammen 1 Bd. 12°. Gr. Pap. Holl. Pap., alter Einbd.: 1120 Frcs.
- Molière, Oeuvres. 8 Bde. 12°. Paris 1682, Thierry, Barbin et Trabouillet. Erste Ausg. Illustr. von Brissart, Einbd. von Trautz-Bauzonnet: 700 Frcs.
- Amours de Daphnis et Chloé. kl. 8°. O. O. (Paris 1718, Quillan.) Sog. Regentenausgabe, mit den Wappen des François de Montmorency, duc de Luxembourg, und de Colbert-Seignelay, seiner Gemahlin: 1315 Frcs.